

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

28. MAI 1974

Gesetz: BetrVG 1972 § 80 Abs. 2

Leitsätze:

1. Bei außertariflichen Angestellten besteht ein Einblicksrecht des Betriebsrats in die Bruttogehaltslisten nur bei schlüssiger Darlegung eines Interesses. Hierfür kann der Vortrag genügen, es würden für gleichartige Arbeitsplätze unterschiedliche Vergütungen gezahlt.
2. Außertarifliche Angestellte sind Angestellte, die kraft ihrer Tätigkeitsmerkmale nicht mehr unter den persönlichen Geltungsbereich des einschlägigen Tarifvertrages fallen; ob die Tarifbindung etwa mangels Zugehörigkeit zur Gewerkschaft entfällt, ist unerheblich (Bestätigung des Beschlusses vom 18. September 1973 - 1 ABR 7/73 -).

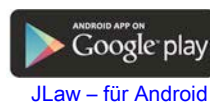
Aktenzeichen: 1 ABR 22/73

Beschluß des BAG vom 28. Mai 1974

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ABR 22/73
0 BV Ta 46/72 Düsseldorf

B e s c h l u ß
In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 28. Mai 1974 durch den Präsidenten Professor
Dr. Müller, die Richter Dr. Auffarth und Wendel sowie
die ehrenamtlichen Richter Mause und Schwarz beschlossen:

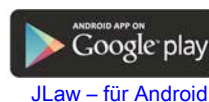
Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
vom 22. Januar 1973 - 10 BV Ta 46/72 - wird
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

I. Der bei der Antragsgegnerin bestehende neunköpfige Betriebsrat, der Antragsteller, fordert in dem vorliegenden Beschlußverfahren von der Antragsgegnerin, dem Betriebsausschuß Einsicht in die Bruttolohn- und -gehaltslisten zu gewähren.

Die Antragsgegnerin ist Mitglied bei den arbeitgeberseitigen Vertragspartnern des Gehaltsrahmenabkommens in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie und der Zentralheizungsindustrie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. August 1970 (GRA). Der persönliche Geltungsbereich erfaßt unter I 3 "die Angestellten". Nicht als Angestellte i.S. des GRA gelten aber u.a. "Angestellte mit einem Aufgabengebiet, das höhere Anforderungen stellt als die höchste tarifliche Beschäftigungsgruppe" (GRA Ziff. I 3 Buchst. b). In der Protokollnotiz zu I GRA heißt es u.a.:

"In Ergänzung von I Ziffer 3 können Angestellte der Gruppe K und T durch schriftlichen Einzelarbeitsvertrag als außertarifliche Angestellte anerkannt werden, wenn ihr Entgelt höher ist als das Tarifgehalt der höchsten Gehaltsgruppe und ihre Vertragsbedingungen insgesamt die tariflichen Bedingungen überschreiten, oder wenn sie in Anbetracht ihrer beruflichen Entwicklung in absehbarer Zeit zu dem Personenkreis von I Ziffer 3 a oder b gehören werden.

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, daß für den Handlungsbevollmächtigten die Voraussetzungen des Abs. 2 dieser Protokollnotiz erfüllt sind."

Der Antragsteller vertritt die Ansicht, für sein Verlangen sei eine Begründung nicht erforderlich. Darüber hinaus habe er den begründeten Verdacht, daß eine bestimmte Forschungsgruppe gegenüber anderen gehaltlich bevorzugt werde. Dies hätten eine Anzahl von außertariflichen Angestellten dem Antragsteller gegenüber vorgetragen. Hierfür ist Beweis angetreten worden.

In seiner Sitzung vom 13. September 1972 beschloß der Antragsteller, arbeitsgerichtliche Schritte einzuleiten, falls die Antragsgegnerin nicht bis zum 22. September 1972 seinem Verlangen stattgegeben habe. Mit Schreiben vom 19. September 1972 lehnte die Antragsgegnerin die Forderungen des

Antragstellers endgültig ab. Der Antragsteller leitete daraufhin ein Beschlußverfahren ein und hat beantragt, der Antragsgegnerin aufzugeben, dem Betriebsausschuß unverzüglich Einsicht in die Bruttolohn- und -gehaltslisten zu gewähren.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie ist der Meinung, der Betriebsausschuß müsse das Erfordernis für sein Verlangen nach Einsichtnahme nachweisen; er habe dann lediglich Anspruch auf einen begrenzten Einblick, der nicht weitergehe, als zur Klärung des konkreten Anlasses notwendig sei; bezüglich des Kreises der außertariflichen Angestellten sei im übrigen ein Einsichtsrecht zu verneinen. Sie sei aber bereit, die Untergrenze der Gehälter der außertariflichen Angestellten bekanntzugeben.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag hinsichtlich der Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 unter Abweisung des Antrages im übrigen stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Antragsgegnerin blieb ohne Erfolg.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin das Ziel der völligen Abweisung des Antrags weiter, während der Antragsteller um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. Die Rechtsbeschwerde kann keinen Erfolg haben. Der Senat stimmt dem angefochtenen Beschluß im Ergebnis, wenn auch nicht in der Begründung hinsichtlich des Einsichtsrechts für die außertariflichen Angestellten, zu.

1. Der Streit zwischen den Beteiligten geht lediglich noch um das Einblicksrecht in die Bruttogehaltslisten der außertariflichen Angestellten, für die die Antragsgegnerin sogar bereit ist, die Untergrenze dieser Bezüge bekanntzugeben wegen des Abstandes zu den höchsten Tarifgehältern. Es ist deshalb nicht recht verständlich, daß die Antragsgegnerin nach wie vor die völlige Abweisung des Antrages auf Einblicksgewährung erstrebt.

2. Der Senat hat sich bereits in seinem Beschluß vom 18. September 1973 - 1 ABR 7/73 - ([demnächst] AP Nr. 3 zu § 80 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) unter Ziff. III 6 mit dem Einblicksrecht des



- 4 -

Betriebsausschusses in die Bruttogehaltslisten der außertariflichen Angestellten befaßt und insoweit im Gegensatz zum Einblicksrecht in die Gehälter der Tarifangestellten verlangt, daß der Betriebsrat schlüssig darlegt, warum er diesen Einblick begehrt; für diesen Personenkreis bestehe keine tatsächliche Vermutung dafür, daß ihre Gehaltsbezüge auf einer kollektiven oder kollektivähnlichen Regelung beruhen; es sei vielmehr im Regelfall davon auszugehen, die Gehälter und sonstigen Arbeitsbedingungen dieses Personenkreises beruhten auf einer echten einzelvertraglichen, dem Grundsatz der Vertragsfreiheit unterliegenden Abrede zwischen Arbeitgeber und Angestellten. An dieser Auffassung hält der Senat fest (vgl. auch Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 80 Anm. 8 und Thiele, GK-BetrVG, § 80 Anm. 6 ff., 54).

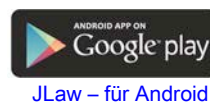
3. Unter außertariflichen Angestellten versteht der Senat die Angestellten, die kraft ihrer Tätigkeitsmerkmale nicht mehr unter den persönlichen Geltungsbereich des einschlägigen Tarifvertrages fallen, deren Aufgabengebiet also höhere Anforderungen stellt als das der höchstbezahlten tariflichen Beschäftigungsgruppe. Hingegen ist für die Abgrenzung dieses Personenkreises nicht entscheidend, ob eine Tarifbindung im Einzelfall etwa mangels Zugehörigkeit zur vertragsschließenden Gewerkschaft entfällt; es genügt, daß der Angestellte an sich von dem persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages erfaßt wird. Diese Angestellten sieht der Senat i.S. der hier verwendeten Abgrenzung nicht als außertarifliche Angestellte an.

4. Das Landesarbeitsgericht will dem Betriebsrat das Einblicksrecht in die Bruttogehaltslisten der außertariflichen Angestellten offenbar deshalb gewähren, um die Einhaltung der Protokollnotiz I des GRA überwachen zu können. Es kann dahinstehen, ob diesen Ausführungen des angefochtenen Beschlusses auf Seite 5, die offenbar unvollständig sind, gefolgt werden kann. Dieses Beschlußverfahren hat nämlich nicht die Abgrenzung des Personenkreises der außertariflichen Angestellten zum Gegenstand, sondern das Einblicksrecht in die Gehaltslisten aller Angestellter, mit Ausnahme der leitenden Angestellten.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Dem angefochtenen Beschluß ist aber jedenfalls im Ergebnis schon aus einem anderen Grund zu folgen. Der Antragsteller hat in der Beschwerdeinstanz mit Schriftsatz vom 16. Januar 1973 unter Beweisantritt vorgetragen, es würden für gleichartige Arbeitsplätze unterschiedliche Vergütungen gezahlt; eine Anzahl außertariflicher Angestellter sei bereits beim Antragsteller vorstellig geworden. Laut Sitzungsniederschrift vom 22. Januar 1973 hat der Vertreter der Antragsgegnerin in diesem Termin Abschriften dieses Schriftsatzes erhalten. Das Protokoll bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Antragsgegnerin der Verwertung dieses Schriftsatzes wegen Verspätung widersprochen hätte. Deshalb kann die Rechtsbeschwerde nicht damit gehört werden, dieser Schriftsatz sei nicht Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung gewesen.

Dieser Vortrag des Antragstellers ist als schlüssig i.S. von Ziff. III 6 des Beschlusses des Senats vom 18. September 1973 anzusehen. Denn im Fall unterschiedlicher Bezahlung für die Tätigkeit auf gleichartigen Arbeitsplätzen kann der Grundsatz des § 75 Abs. 1 BetrVG 1972 verletzt sein, für deren Einhaltung sich der Betriebsrat einzusetzen hat. Es kommt demnach nicht mehr auf die vom Antragsteller vorsorglich gerügte Verletzung des § 139 ZPO dahingehend an, er hätte auf Befragen vorgetragen, außertarifliche Angestellte hätten sich bei ihm mehrfach wegen unterschiedlicher Vergütung beschwert. Der Verfahrensbevollmächtigte übersieht hier offenbar auch, daß der Antragsteller in der Tat bereits einen derartigen Sachvortrag in den Tatsacheninstanzen gebracht hat.

Demnach ist dem angefochtenen Beschluß in vollem Umfang beizutreten. Das macht die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde erforderlich.

gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

Mause

Schwarz

